



SATZUNG DES VEREINS

Kulturgarten Pinneberg e.V.



FASSUNG VOM 17. DEZEMBER 2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Kulturgarten Pinneberg" (nachfolgend auch "Verein" genannt).
2. Der Vereinssitz ist in Pinneberg. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter der Registernummer VR 2286 Pl eingetragen. Er trägt den Zusatz "eingetragener Verein" in der Kurzform "e.V."
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist Pinneberg.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - a. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes (i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 8 Abgabenordnung).
 - b. die Förderung der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei (i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 23 Abgabenordnung).
 - c. die kulturelle Nutzung von landwirtschaftlichen Freiflächen für Kleinkunst und Workshops zur Förderung von Kunst und Kultur (i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung).
 - d. Offenen Raum für interkulturelle und generationenübergreifende Begegnungen schaffen, zur Förderung der internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 13 Abgabenordnung).
 - e. Förderung der Umweltbildung von Kinder und Erwachsenen im Sinne der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung).
 - f. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 25 Abgabenordnung).
2. Der Verein verwirklicht seine Ziele vor allem durch:
 - a. Entwicklungs- und Forschungsprojekte im Bereich des ökologischen Landbaus – im Besonderen der biologischen Wirtschaftsweise – und damit verbundenen Bereichen insbesondere:
 - i. zur Verbesserung der Bodenqualität mit ökologischen Methoden,
 - ii. Erhaltung und Anbau von alten Obst- und Gemüsesorten,
 - iii. Maßnahmen zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes in der ökologischen Landwirtschaft,
 - iv. Maßnahmen zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes in der Lieferkette von der Gärtnerei oder landwirtschaftlichen Betrieb zum/zur Endverbraucher:in.
 - b. Erforschung von Rahmenbedingungen einer Postwachstumsgesellschaft und Erarbeitung von gemeinwohlorientierten Subsistenzkonzepten für eine regionale Versorgungsstruktur unter besonderer Berücksichtigung des urbanen sowie des ländlichen Raumes, insbesondere:
 - i. Untersuchungen zur Förderung des Aufbaus einer ökologischen, regionalen und gemeinwohlorientierten Versorgungsstruktur unter den besonderen Bedingungen einer Großstadt.
 - c. die Förderung der Erziehung und der allgemeinen Wissensvermittlung zu Aspekten des Ökosystems und der Zusammenhänge von Flora und Fauna, konkret durch:
 - i. die Organisation und Durchführung von Vorträgen, Workshops und Exkursionen in die urbanen Naturräume,
 - ii. die Durchführung von Seminaren, Vorträgen und Veranstaltungen zu spezifischen ökologischen Themenbereichen und der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

- d. Aktionen und Programme für Publikum unterschiedlicher Hintergründe im Bereich partizipativer Formate, beispielsweise durch interaktive Workshops für Gemüseanbau oder die Nutzung einer Kulturbühne sowie weiteren offenen Veranstaltungsformaten mit dem Ziel von interkultureller Verständigung.
- e. Maßnahmen zur Vernetzung und zur Förderung der Zusammenarbeit von lokalen ebenso wie internationalen Akteur:innen, zum Beispiel durch Symposien, Kulturveranstaltungen oder Workshops.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (derzeit dritter Abschnitt, §§ 51-62 Abgabenordnung) durch die in § 2 genannten Ziele und Aufgaben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern, die dem Vereinszweck dienen, jedoch nicht im Zusammenhang mit den Eigenschaften als Vereinsmitglieder stehen, können in angemessener Höhe vergütet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Den Vorstandsmitgliedern kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung für bestimmte, im Beschluss genauer bezeichnete Tätigkeiten, die dem Vereinszweck dienen müssen, eine angemessene Vergütung gewährt werden, die der Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.

§ 4 Fördermitgliedschaft

1. Personen, Vereine, Institutionen und Gruppen können fördernde Mitglieder des Vereins werden. Sie unterstützen die Arbeit des Vereins durch finanzielle Beiträge.
2. Fördermitglieder werden zu allen Mitgliederversammlungen des Vereins eingeladen und haben dort Rederecht.
3. Anträge auf Fördermitgliedschaft sind schriftlich beim Vereinsvorstand zu stellen. Ihre Mitgliedschaft endet durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Antrag auf Mitgliedschaft / Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Grundsätzen des Vereins und zu seiner Satzung bekennen und die Arbeit des Vereins aktiv fördern.
2. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich (auch in elektronischer Form) beim Vereinsvorstand zu stellen.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Entscheidung über den Antrag ist dem/der Antragsteller/in Textform zu übermitteln. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
4. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen.
5. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt der Vorstand.
6. Der Vorstand kann Ehrenmitgliedschaften an Personen verleihen, welche sich im Sinne des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende in Textform dem Vorstand mitgeteilt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstands, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 7 Mitgliedschaftspflichten / Mitgliedsbeiträge

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und die Modalitäten seiner Entrichtung bestimmt der Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag ist zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Eine Erhöhung ist nur zum nächsten Geschäftsjahr zulässig. Die Erhöhung ist den ordentlichen Mitgliedern in Textform mitzuteilen und berechtigt zum außerordentlichen Austritt aus dem Verein im laufenden Geschäftsjahr (bis 31.12.) auch unterhalb der Dreimonatsgrenze (§ 6 Nr. 2).
2. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, im Geschäftsjahr 16 Arbeitsstunden im Dienste des Vereins zu verrichten (Pflichtarbeitsstunden). Die Pflichtarbeitsstunden können insbesondere bei öffentlichen Gartentagen und anderen Veranstaltungen des Vereins am Sitz des Vereins oder im Vorfeld der Veranstaltung verrichtet werden. Die Dokumentation verrichteter Pflichtarbeitsstunden obliegt jedem ordentlichen Mitglied selbst. Für jede in einem Geschäftsjahr nicht verrichtete Pflichtarbeitsstunde hat jedes ordentliche Mitglied einen Betrag von EUR 10 pro nicht verrichteter Pflichtarbeitsstunde an den Verein als Ausfallentschädigung zu zahlen. Der Betrag ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs (31. Dezember) fällig. Im Fall einer besonderen Härte für ein Vereinsmitglied kann die Pflicht zur Verrichtung der Pflichtarbeitsstunden entfallen. Über das Vorliegen einer besonderen Härte im Einzelfall entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Der Mitgliedsbeitrag nach Nr. 1 und die Ausfallentschädigung nach Nr. 2 werden im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens nach vorheriger Autorisierung durch den/die Kontoinhaber/in von dem im Mitgliedsantrag angegebenen Konto des jeweiligen ordentlichen Mitglieds eingezogen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand,
 - b. die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - c. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c. einem/einer Beisitzer:in.

2. Dem Vorstand obliegen insbesondere die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins soweit nicht nach dieser Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen die Mitgliederversammlung mit der Entscheidung betraut ist.
4. Der Vorstand kann einen/eine Geschäftsführer:in bestellen. Diese/r führt dann die Beschlüsse des Vorstands aus.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jährlich in der Jahreshauptversammlung gewählt. Vorstand kann nur werden, wer ordentliches Mitglied des Vereins ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Mit Wirksamwerden des Austritts oder mit Ausschluss aus dem Verein endet das Vorstandsamt.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann vor Ablauf der Amtsperiode von dem Amt zurücktreten. Der Rücktritt ist in Textform mit einer Frist von vier Wochen gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern zu erklären.
3. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung im Rahmen einer vom Vorstand innerhalb der vier Wochenfrist (§ 10 Nr. 2) einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereines als Ersatz für das ausscheidende Vorstandsmitglied für die restliche Amtsperiode.
4. Wird ein Vorstandsmitglied geschäftsführend tätig, kann der Verein mit der betreffenden Person ein Arbeitsverhältnis begründen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der /dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiter:in der Vorstandssitzung.
3. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer:in sowie von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

§ 12 Vergütung des Vorstands

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten; die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 13 Kassenwart

1. Es wird ein/e Kassenwart/in gewählt, der/die die Kasse in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich prüft. Über das Ergebnis ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Der/die Kassenwart/in wird von der Mitgliederversammlung für jedes neues Geschäftsjahr am Ende des vorherigen Geschäftsjahrs gewählt. Kassenwart kann nur werden, wer ordentliches Mitglied des Vereins ist. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsperiode endet mit der Wahl eines/einer neuen Kassenwarts/Kassenwartin. Mit Wirksamwerden des Austritts oder mit Ausschluss aus dem Verein endet das Amt.
3. Der/die Kassenwart/in kann vor Ablauf der Amtsperiode von dem Amt zurücktreten. Hinsichtlich des Verfahrens gilt das unter § 10 Nr. 2 und Nr. 3 Geregelterte.
4. Der/die Kassenwart/in darf weder dem Vorstand angehören noch Angestellte oder Kooperationspartner:in des Vereins sein.

§ 14 Die Jahreshauptversammlung / außerordentliche Versammlung

1. Jede Jahreshauptversammlung und außerordentliche Versammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der /dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine Leitung.
2. Es ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von dem/der Protokollführer/in geführt. Dieser/diese wird zu Beginn der Versammlung von der Versammlungsleitung ernannt. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.
3. Die Versammlungen nach Nr. 1 sind nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die vorhergegangene Vorstandssitzung.
4. Die Versammlungen finden persönlich oder digital statt. An den persönlichen Versammlungen kann digital teilgenommen werden.

§ 15 Die Einberufung der Jahreshauptversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse (auch E-Mail Adresse) gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Vereinsmitglieder können eine andere Person, die ordentliches Mitglied des Vereins sein muss, zur Stimmabgabe bevollmächtigen.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, außer diese Satzung bestimmt etwas anderes; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
5. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
6. Für die Wahlen des Vorstands gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat:innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich – auch elektronisch – beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 18 Außerordentliche Versammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Versammlung gelten die §§ 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 19 Haftung

Die Mitglieder des Vorstandes und der Kassenwart haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur im Falle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz; die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 20 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 16 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke wird in einer Mitgliederversammlung entschieden, welcher Verein oder welche Organisation das Vermögen des Vereins erhält. Dieses darf unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

§ 21 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den Vornamen, Namen, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse auf. Eine schriftliche Belehrung über den Zweck und Schutz der Daten muss zuvor erfolgt sein, in der das Mitglied ausdrücklich der Datenverarbeitung einwilligt. Die Einwilligung kann jederzeit auch ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Zweck dieser Datenerhebung ist die Kommunikation mit dem Mitglied sowie die Abrechnung. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vorstands (Kommunikation), des Kassenwarts (Abrechnung) und der Mitgliederverwaltung (Kommunikation) gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

§ 22 Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Das Mitglied hat zu jeder Zeit das kostenlose Recht auf Auskunft und Einsicht, sowie Änderung seiner gespeicherten personenbezogenen Daten.

Beim Austritt werden die zuvor erhobenen Daten aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Der Vorstand sowie die Kassenwarte sind auf das Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet worden.

§ 23 In Kraft treten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 22.02.2021 des Vereins beschlossen und ist mit selbigem Datum in Kraft getreten. Die Satzung wurde beim Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen.